

<p style="text-align: center;">Haus- und Badeordnung für das Terrassenfreibad Herbolzheim (Neufassung)</p>	<p style="text-align: center;">Badeordnung für das Freibad Herbolzheim 17.05.2018</p>
<p style="text-align: center;">§ 1 Zweck des Bades</p> <p>Das Freibad ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Herbolzheim. Es soll der Bevölkerung zur Gesundheitserhaltung, der sportlichen Betätigung, Erholung und Entspannung dienen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Zweck des Bades</p> <p>Das Freibad ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Herbolzheim. Es soll der Bevölkerung zur Gesunderhaltung, der sportlichen Betätigung, Erholung und Entspannung dienen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Zweck der Haus- und Badeordnung</p> <p>Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Terrassenfreibades Herbolzheim.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Zweck der Badeordnung</p> <p>(1) Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Freibad. Der Badegast soll Ruhe und Erholung finden. Die Beachtung der Badeordnung liegt daher in seinem eigenen Interesse.</p> <p>(2) Die Badeordnung ist für alle Benutzer des Freibades verbindlich. Mit der Lösung der Eintrittskarte anerkennt der Benutzer die Bestimmungen der Badeordnung sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen.</p> <p>(3) Der Besuch des Freibads in Gruppen, die das Bad zu einheitlichen Schwimmübungen oder sonstigen Übungen benutzen wollen, bedarf der ausdrücklichen Genehmigung des Schwimmmeisters. Die Zulassung von Schwimmvereinen oder sonstigen geschlossenen Abteilungen wird vom Bürgermeisteramt gesondert geregelt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung</p> <p>(1) Die Haus- und Badeordnung sowie alle weiteren Ordnungen sind für die Nutzer verbindlich. Mit Betreten des Freibades unterwirft sich der Gast der Haus- und Badeordnung, sowie allen weiteren</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Badegäste</p> <p>(1) Die Benutzung des Freibades steht im Rahmen der Vorschriften dieser Badeordnung jedermann frei.</p>

<p>geltenden Ordnungen. Für die Einbeziehung in den an der Kasse geschlossenen Vertrag gelten die gesetzlichen Regelungen.</p> <p>(2) Das Personal oder weitere Beauftragte des Bades üben das Hausrecht aus. Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten. Nutzer, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Hauses verwiesen werden. Im Falle der Verweisung aus dem Bad wird das Eintrittsgeld nicht erstattet. Dem Nutzer des Bades bleibt ausdrücklich der Nachweis vorbehalten, dass dem Badbetreiber in diesem Fall keine oder eine wesentlich niedrigere Vergütung zusteht als das vollständige Eintrittsgeld. Darüber hinaus kann ein Hausverbot durch die Geschäfts-/Betriebsleitung oder deren Beauftragte ausgesprochen werden.</p> <p>(3) Die gekennzeichneten und ausgewiesenen Bereiche des Betriebes werden aus Gründen der Sicherheit videoüberwacht. Die Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes, insbesondere der § 4, werden eingehalten. Gespeicherte Daten werden unverzüglich gelöscht, wenn sie nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen der betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.</p> <p>(4) Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen oder Nutzung durch bestimmte Personengruppen (z.B. Schul- und Vereinsschwimmen) können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.</p> <p>(5) Politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten oder Anschlägen, Sammlungen von Unterschriftenlisten sowie die Nutzung des Bades zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken, sind nur nach Genehmigung durch den Betreiber erlaubt.</p>	<p>(2) Ausgeschlossen sind Personen mit ansteckenden Krankheiten, Betrunkene sowie Personen mit offenen Wunden, Hautausschlägen oder anderen abstoßenden Krankheiten.</p> <p>(3) Kinder unter 6 Jahren werden nur in Begleitung Erwachsener zugelassen. Diese Kinder dürfen nicht ohne Aufsicht gelassen werden.</p> <p>(4) Besucher mit entsprechenden Gesundheitsbeeinträchtigungen dürfen nur mit einer Begleitperson das Bad benutzen.</p>
--	--

<p style="text-align: center;">§ 4 Öffnungszeiten, Preise</p> <p>(1) Die Öffnungszeiten und die gültige Preisliste werden durch Aushang bekanntgegeben und ortsüblich bekannt gemacht. Zusätzlich sind sie an der Kasse einsehbar.</p> <p>(2) Die Badezone ist 15 Minuten vor dem Ende der Öffnungszeiten zu verlassen.</p> <p>(3) Die Badeleitung kann bei starkem Besuch oder bei besonderen Anlässen die Badezeit allgemein oder für bestimmte Teile des Freibades beschränken.</p> <p>(4) Für die Durchführung des Schul- und Vereinsschwimmens sowie für Kursangebote und Veranstaltungen für eine bestimmte Personengruppe, können besondere Zutrittsvoraussetzungen und Öffnungszeiten festgelegt werden.</p> <p>(5) Bei Einschränkung der Nutzung einzelner Angebote oder einzelner Betriebsteile oder bei der Schließung des Bades im laufenden Betrieb besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung der Eintrittsgelder.</p> <p>(6) Erworbene Eintrittskarten oder andere Zutrittsberechtigungen werden nicht erstattet.</p> <p>(7) Die an der Kasse erhaltene Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung bzw. der beim Erwerb der Zugangsberechtigung ausgegebene Kassenbon ist bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Eintritt</p> <p>(1) Für den Eintritt und die Benützung des Freibades werden die am Eingang angeschlagenen Entgelte erhoben.</p> <p>(2) Der Badegast erhält gegen Bezahlung des festgesetzten Entgeltes eine Eintrittskarte.</p> <p>(3) Die Eintrittskarte gilt als Tageskarte am Tag der Ausgabe.</p> <p>(4) Die Eintrittskarte ist dem Aufsichtspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Gelöste Karten werden nicht mehr zurückgenommen. Der Preis für verlorene und nicht ausgenützte Karten wird nicht erstattet.</p> <p>(5) Eintrittskarten sind nicht übertragbar. Bei Kartenmissbrauch wird die Karte eingezogen.</p>
<p>Vgl. § 4 Badeordnung 2024</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Betriebszeiten</p> <p>(1) Die Betriebszeiten werden vom Schwimmmeister festgesetzt und im Bad von ihm bekannt gegeben.</p> <p>(2) Die Badezeit für den einzelnen Badegast endet beim Verlassen des Bades, spätestens jedoch mit dem täglichen Betriebsschluss.</p>

	<p>(3) Die Badeleitung kann bei starkem Besuch oder bei besonderen Anlässen die Badezeit allgemein oder für bestimmte Teile des Freibades beschränken.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Zutritt</p> <p>(1) Der Besuch des Betriebes steht grundsätzlich jeder Person frei; für bestimmte Fälle können Einschränkungen geregelt werden.</p> <p>(2) Jeder Nutzer muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte sein. Mit Betreten des Schwimmbades ist eine Weitergabe der Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung nicht zulässig.</p> <p>(3) Die Nutzung des Bades ohne Entrichtung des Eintrittsgeldes oder der unberechtigte Eintritt mit einer ermäßigten Karte wird mit einem kostenpflichtigen Haus- und Badeverbot geahndet, ggf. wird ein Strafantrag gestellt.</p> <p>(4) Der Badegast muss Eintrittskarten oder Zutrittsberechtigungen sowie folgende vom Badbetreiber überlassen Gegenstände</p> <p>a) Garderobenschrankschlüssel</p> <p>b) Leih Sachen so verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Insbesondere hat er dies am Körper, z.B. Armband, zu tragen, bei Wegen im Bad bei sich zu haben und nicht unbeaufsichtigt zu lassen. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben liegt bei einem Verlust ein schuldhaftes Verhalten des Badegastes vor. Der Nachweis des Einhaltens der vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Badegast.</p> <p>(5) Für Kinder bis zum vollendeten 9. Lebensjahr ist die Begleitung einer geeigneten Begleitperson erforderlich. Gleiches gilt bei Kindern und Jugendlichen die das 9. Lebensjahr vollendet haben und nicht schwimmen können. Weitergehende Regelungen und Altersbeschränkungen sind möglich.</p> <p>(6) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung der Bäder nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Zutritt</p> <p>(1) Der Zugang zu den Umkleieräumen und den Becken ist nur unter Benützung der hierfür vorgesehenen Wege und Treppen gestattet.</p> <p>(2) Die Beckenumgänge dürfen nicht mit Schuhen betreten werden.</p>

<p>(7) Der Zutritt ist insbesondere Personen nicht gestattet, die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. unter Einfluss berauschender Mittel stehen, 2. Tiere mit sich führen 3. an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden leiden. <p>(8) Bei schwimmsportlichen Veranstaltungen oder Veranstaltungen der Stadt Herbolzheim kann das Betreten des Schwimmerbeckens für Nichtteilnehmer untersagt werden. Die Badeleitung ist außerdem berechtigt, die Sprunganlage zu sperren.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 6 Badekleidung</p> <p>In den Schwimmbecken ist übliche Badekleidung aus geeigneten Badetextilien ohne Baumwollanteil zu tragen. Übliche Badekleidung zeichnet sich insbesondere dadurch aus, dass sie aus nicht saugenden Materialien besteht. Hierzu zählen auch enganliegende Burkinis sowie Sonnenschutz-Badetextilien. Das Tragen von Unterwäsche unter jeglicher Badebekleidung ist nicht gestattet. Primäre Geschlechtsmerkmale müssen mit geeigneter Badebekleidung bedeckt werden. Babys und Kleinkinder haben in allen Schwimmbecken eine Badehose oder Badewindel zu tragen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Badekleidung</p> <p>(1) Der Aufenthalt im Freibad ist nur in Badekleidung gestattet.</p> <p>(2) Das Betreten und Benutzen der Becken in Badeschuhen sowie mit Mützen, T-Shirts, Stirnbändern, Tüchern, Unterwäsche (auch unter der Badekleidung) etc. ist nicht erlaubt.</p>
<p>Vgl. 7 (13) Badeordnung 2024</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Aufbewahrung von Kleidung und Wertsachen</p> <p>(1) Die Spinde, die vom Badegast selbst mit einem Schloss zu verschließen sind, müssen bei Ende der täglichen Badezeit wieder geöffnet sein. Das Badepersonal ist berechtigt, die nach Badeende noch verschlossenen Spinde zu öffnen, ausgenommen bei Mietschränken. Zum Ende der Schwimmbadsaison müssen die Spinde geleert werden.</p>

<p>Vgl. § 7 (6) Badeordnung 2024</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Körperreinigung</p> <p>(1) Jeder Badegast hat sich vor dem Betreten der Becken abzusuchen. (2) In den Becken ist die Verwendung von Seife, Bürsten oder anderen Reinigungsmitteln nicht gestattet. Jede Verunreinigung des Badewassers ist zu vermeiden. (3) Beanstandungen und Mängel sind dem Schwimmmeister unverzüglich mitzuteilen.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 10 Badbenutzung</p> <p>(1) Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt. Verstöße verpflichten zum Schadensersatz. Für Papier und sonstige Abfälle sind die Abfallkörbe zu benutzen. Bei Verunreinigung wird ein Reinigungsentgelt von 25,00 € erhoben, das sofort an der Kasse zu entrichten ist. (2) Fahrzeuge und Fahrräder sind außerhalb der Gebäude auf den hierfür vorgesehenen Parkplätzen abzustellen. (3) Tiere dürfen nicht auf das Badegelande mitgenommen werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 7 Verhaltensregeln</p> <p>(1) Die Nutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. (2) Die Einrichtungen des Bades einschließlich der Leihartikel sind pfleglich zu behandeln. Bei nicht zweckentsprechender Benutzung oder Beschädigung haftet der Nutzer für den entstandenen Schaden. Für schuldhaft Verunreinigungen, die über das Ausmaß eines bestimmungsgemäßen Gebrauchs hinausgehen, kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Verhalten im Bad</p> <p>(1) Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung im Freibad zuwiderläuft. (2) Das Schwimmbecken darf nur von geübten Schwimmern benützt werden. Auf der Sprunganlage darf sich jeweils nur der Springende aufhalten. Der Absprung ist mit der notwendigen Vorsicht vorzunehmen. Nichtschwimmer dürfen nur das Nichtschwimmerbecken benutzen, das Betreten der Sprunganlage ist Ihnen untersagt. (3) Die Benutzung der Sprunganlage und der Wasserrutsche erfolgt auf eigene Gefahr.</p>

- (3) Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Mitgebrachte Hilfsmittel wie Rollstühle oder Rollatoren sowie Rollkoffer sind vor Betreten des Barfußbereiches durch den Nutzer oder deren Begleitperson zu reinigen.
- (4) Nutzern ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte und andere Medien zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Nutzer kommt.
- (5) Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Geschäfts-/Betriebsleitung.
- (6) Vor der Benutzung der Becken muss eine Körperreinigung vorgenommen werden. Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben u. ä. sind nicht erlaubt.
- (7) Jeder Nutzer hat sich auf die in einem Badebereich typischen Gefahren durch gesteigerte Vorsicht einzustellen.
- (8) Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten sowie Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet.
- (9) Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht werden.
- (10) Zerbrechliche Behälter (z.B. Behälter aus Glas oder Porzellan) dürfen nicht mitgebracht werden. Hiervon können die gastronomischen Bereiche ausgenommen sein.
- (11) Rauchen ist ausschließlich in den dafür ausgewiesenen Bereichen erlaubt. Dies gilt auch für elektrische Zigaretten.
- (12) Fundsachen sind dem Personal zu übergeben und werden nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.
- (13) Schließfächer stehen dem Nutzer nur während der Gültigkeit seiner Zutrittsberechtigung zur Verfügung. Auf die Benutzung besteht kein Anspruch. Nach Betriebsschluss werden alle noch verschlossenen Garderobenschränke und Wertfächer geöffnet und ggf. geräumt. Der Inhalt wird als Fundsache behandelt. Der

- a) Es ist nicht gestattet, andere unterzutauchen oder in das Becken zu stoßen sowie sonstigen Unfug zu treiben;
 - b) von den Längsseiten in das Becken zu springen;
 - c) auf den Beckenumgängen zu rennen oder an Einstiegsleitern und Haltestangen zu turnen;
 - d) bei Gewittern sich in den Becken aufzuhalten;
 - e) störender Betrieb von Fernsehern und Radios;
 - f) das Rauchen in sämtlichen Räumen und an den Beckenumgängen;
 - g) das Mitbringen von Tieren;
- Für Sach- und Personenschäden haftet der Verursacher.

<p>Nutzer ist für das Verschließen des Schließfachs und die Aufbewahrung des Schlüssels selbst verantwortlich.</p> <p>(14) Das Schwimmerbecken, sowie die Sprunganlage dürfen nur von geübten Schwimmern benutzt werden.</p> <p>(15) Seitliches Einspringen ist nur an gekennzeichneten Flächen oder durch das Badepersonal freigegebenen Flächen erlaubt. Das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in die Becken ist untersagt. Weiter ist es nicht gestattet:</p> <ol style="list-style-type: none">1. andere unterzutauchen2. auf den Beckenumgängen zu rennen oder an Einstiegsleitern und Haltestangen zu turnen3. sich bei Gewitter in den Becken aufzuhalten <p>(16) Die angebotenen Wasserattraktionen verlangen Umsicht und Rücksichtnahme auf die anderen Nutzer.</p> <p>(17) Die Benutzung von Sprunganlagen und Wasserrutschen geht über die im Badebetrieb typischen Gefahren hinaus; der Nutzer hat sich darauf in seinem Verhalten einzustellen. Diese Anlagen dürfen nur nach Freigabe durch das Personal genutzt werden.</p> <p>(18) Bei der Benutzung der Sprunganlage ist insbesondere darauf zu achten, dass Absperrungen nur durch das Badepersonal aufgehoben werden dürfen. Insbesondere die Absperrkette darf ausschließlich vom Badepersonal entfernt werden. Bei wiederholter Missachtung der Absperrkette oder eigenständigem Entfernen der Absperrkette kann dem Badegast ein Hausverbot verhängt werden.</p> <p>(19) Beim Springen ist darauf zu achten, dass nur eine Person das Sprungbrett betritt und der Sprungbereich frei ist. Nach dem Sprung muss der Sprungbereich sofort verlassen werden.</p> <p>(20) Das Unterschwimmen des Sprungbereichs bei Betrieb der Sprunganlage ist untersagt.</p>	
--	--

<p>(21) Wasserrutschen dürfen nur entsprechend der aushängenden Beschilderungen benutzt werden, der Sicherheitsabstand beim Rutschen muss eingehalten und der Landebereich sofort verlassen werden.</p> <p>(22) Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z.B. Schwimmflossen, Tauchautomaten, Schnorchelgeräte) sowie Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 8 Aufsicht</p> <p>(1) Das Badepersonal ist angewiesen, sich den Badegästen gegenüber höflich und zuvorkommend zu verhalten.</p> <p>(2) Etwaige Wünsche und Beschwerden der Badegäste nehmen die Schwimmmeister sowie die städtischen Bediensteten entgegen. Sie schaffen -wenn möglich- sofort Abhilfe. Weitergehende Wünsche oder Beschwerden können mündlich oder schriftlich bei der Gemeindeverwaltung vorgebracht werden.</p> <p>(3) Die Bademeister sind befugt, Personen, die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden 2. andere Badegäste belästigen oder 3. trotz Ermahnungen gegen die Bestimmungen der Badeordnung verstoßen <p>Aus dem Freibad zu verweisen. Widersetzungen werden als Hausfriedensbruch zur Strafverfolgung gebracht.</p> <p>(4) Im Falle der Verweisung aus dem Bad wird das Eintrittsgeld nicht erstattet. Von der Stadt Herbolzheim kann aus den aus dem Schwimmbad verwiesenen Personen der Zutritt ins Schwimmbad zeitweise oder auf Dauer untersagt werden.</p>	<p style="text-align: center;">Vgl. § 15 Badeordnung 2018</p>
<p style="text-align: center;">§ 9 Haftung</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Haftung</p>

<p>(1) Der Betreiber haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Nutzer. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Nutzers aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Nutzer aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Nutzer regelmäßig vertrauen darf.</p> <p>(2) Als wesentliche Vertragspflicht des Betreibers zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung der Badeeinrichtung, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt ist, sowie die Teilnahme an den angebotenen, im Eintrittspreis beinhalteten Veranstaltungen.</p> <p>(3) Dem Nutzer wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Bad zu nehmen. Von Seiten des Betreibers werden keinerlei Überwachungen und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch für die auf den Parkplätzen abgestellten Fahrzeuge und Fahrräder. Ebenso gilt dies bei Beschädigung der Sachen durch Dritte.</p> <p>(4) Für hinterlegte Gegenstände haftet die Stadt nur bis zu einem Höchstbetrag von 50,00€.</p> <p>(5) Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einen durch den Betreiber zur Verfügung gestellten Schließfach begründet keinerlei Pflichten des Betreibers in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Nutzers, bei der Benutzung eines Schließfachs diese ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen</p>	<p>(1) Der Besucher des Freibades stellt die Stadt Herbolzheim von etwaigen Haftpflichtansprüchen, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Freibades entstehen, frei, soweit der Schaden nicht von der Stadt Herbolzheim (und ihren Bediensteten) vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.</p> <p>(2) Die Stadt Herbolzheim übernimmt keine Haftung für Unfälle und Schäden jeder Art, die durch eigenes Verschulden oder Verschulden anderer Badegäste entstehen. Erlittene Verletzungen sind unverzüglich dem Schwimmmeister zu melden. Technische Betriebsstörungen rechtfertigen keine Schadenersatzforderungen.</p> <p>(3) Für hinterlegte Gegenstände haftet die Stadt nur bis zum Höchstbetrag von 50,00 €.</p> <p>(4) Für nicht hinterlegte Wertsachen, Geld oder verlorene Sachen sowie Fundgegenstände einschließlich Verlust oder Beschädigung von Kleidungsstücken haftet die Stadt nicht. Dies gilt auch für die auf den Parkplätzen abgestellten Fahrzeuge und Fahrräder.</p> <p>(5) Die Badegäste haften der Stadt für alle schuldhaft verursachten Beschädigungen, die Verunreinigung des Bades oder dessen Einrichtungen sowie für den Verlust von Einrichtungsgegenständen und dergleichen.</p>
---	--

<p>Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel sorgfältig aufzubewahren.</p> <p>(6) Bei schuldhaftem Verlust der gemäß §5 (4a) vom Badbetreiber überlassenen Gegenstände wird ein Pauschalbetrag in Höhe von 50,00 Euro in Rechnung gestellt. Dem Nutzer wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder dass er wesentlich niedriger ist als der Pauschalbetrag.</p> <p>(7) Für den Fall der Streitschlichtung nach §36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG): Der Betreiber ist nicht bereit und verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.</p>	
<p>Vgl. § 7 (12) Badeordnung 2024</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 Fundsachen</p> <p>Gegenstände, die im Freibad gefunden werden, sind an der Kasse abzugeben. Über diese Gegenstände wird nach den gesetzlichen Vorschriften verfügt.</p>
<p>Vgl. § 5 (8) Badeordnung 2024</p>	<p style="text-align: center;">§ 14 Veranstaltungen</p> <p>Bei schwimmsportlichen Veranstaltungen oder Veranstaltungen der Stadt Herbolzheim kann das Betreten des Schwimmerbeckens für Nichtteilnehmer untersagt werden. Die Badeleitung ist außerdem berechtigt, die Sprunganlage zu sperren.</p>
<p>Vgl. § 8 Badeordnung 2024</p>	<p style="text-align: center;">§ 15 Aufsicht</p> <p>(1) Die Bediensteten des Freibades sorgen für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und für die Einhaltung der Badeordnung. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.</p>

	<p>(2) Das Badepersonal ist angewiesen, sich den Badegästen gegenüber höflich und zuvorkommend zu verhalten.</p> <p>(3) Etwaige Wünsche und Beschwerden der Badegäste nehmen die Schwimmmeister sowie die städtischen Bediensteten entgegen. Sie schaffen - wenn möglich - sofort Abhilfe. Weitergehende Wünsche oder Beschwerden können mündlich oder schriftlich bei der Gemeindeverwaltung vorgebracht werden.</p> <p>(4) Die Bademeister sind befugt, Personen, die</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden, b) andere Badegäste belästigen oder c) trotz Ermahnung gegen die Bestimmungen der Badeordnung verstoßen, aus dem Freibad zu verweisen. Widersetzungen werden als Hausfriedensbruch zur Strafverfolgung gebracht. <p>(5) Den in Ziffer 4 genannten Personen kann der Zutritt zum Bad teilweise oder dauernd untersagt werden.</p> <p>(6) Im Falle der Verweisung aus dem Bad wird das Eintrittsgeld nicht erstattet. Von der Stadt Herbolzheim kann den aus dem Schwimmbad verwiesenen Personen der Zutritt ins Schwimmbad zeitweise oder auf Dauer untersagt werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 10 Inkrafttreten</p> <p>Die Haus- und Badeordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Die Badeordnung vom 17.05.2018 tritt außer Kraft.</p>	